

TVöD

Eckpunkte und die neue Bezahlung nach Tarif

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



dbb
tarifunion

TVöD: Verbesserungen, Chancen

Gesamtpaket

Einmalzahlungen und Jahressonderzahlungen
einheitliche Entgelttabelle
betragsmäßige Überleitung vorhandener Beschäftigter
Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen / Neue Entgeltordnung
Besitzstände
Expektanzenschutz / Strukturausgleiche
Leistungsorientierung
Führungskultur
Arbeitszeit
Entgeltfortzahlung
Flächentarifvertrag / Spartenregelungen

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Einmalzahlungen

Bund und VKA: Tarifvertrag für 2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Einmalzahlung in 2005 (Bund/VKA):

Tarifgebiet West

Angestellte und Arbeiter in Vollzeit:

100 Euro jeweils zum April, Juli und Oktober;

bei Teilzeit entsprechend geringer;

Auszubildende, Schüler, Praktikanten 100 Euro zum Juli

Tarifgebiet Ost

Bund: wie Tarifgebiet West

VKA: entfällt, dafür Anpassungsschritt
von 92,5 % auf 94 % zum 1. Juli (Redaktion)

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Einmalzahlungen

Tarifvertrag für 2006 und 2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

Einmalzahlung in 2006 und 2007 (Bund):

Tarifgebiet West Angestellte und Arbeiter in Vollzeit:
150 Euro jeweils zum April und Juli;
bei Teilzeit entsprechend geringer;
Auszubildende, Schüler, Praktikanten 100 Euro zum Juli

Tarifgebiet Ost Bund: wie Tarifgebiet West

Einmalzahlung in 2006 und 2007 (VKA):

Tarifgebiet West wird noch vereinbart

Tarifgebiet Ost entfällt, dafür Anpassungsschritte
von 94 % auf 95,5 % zum 1. Juli 2006 (Redaktion) sowie
von 95,5 % auf 97 % zum 1. Juli 2007 (Redaktion)

Stand: Mai 2005

3

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



dbb
tarifunion

Jahressonderzahlung

Jahressonderzahlung 2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Jahressonderzahlung **in 2005:**

VKA: Urlaubsgeld und Zuwendung unverändert
(da vor Inkrafttreten TVöD bzw. Fortgeltung der Tarifverträge
bis 31.12.2005)

Bund: Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 2003 begründet:
Urlaubsgeld und Zuwendung unverändert

Arbeitsverhältnis ab dem 1. August 2003 begründet:
Zuwendung in gleicher Weise (Anspruchsgrund und –höhe) wie
im Jahr 2004

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Jahressonderzahlung

Jahressonderzahlung 2006

Neuordnung des Bezahlungssystems

Jahressonderzahlung **in 2006 (Bund/VKA):**

in allen Entgeltgruppen (West)	82,14 %
in allen Entgeltgruppen (Ost)	61,60 %

des in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts

zuzüglich 255,65 Euro

beziehungsweise 332,34 Euro (EG 1 bis 8)

zuzüglich „Besitzstandsregelung Kinder“: 25,56 Euro je Kind

Auszahlung im November 2006

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Jahressonderzahlung

Jahressonderzahlung ab 2007 dynamisiert

Neuordnung des Bezahlungssystems

Jahressonderzahlung **ab 2007 (Bund/VKA):**

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 %
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 %

des in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts (Tarifgebiet Ost: 75 % der jeweiligen Bemessungssätze)

Auszahlung im November 2007

Das heißt: Jahressonderzahlung ab 2007 dynamisiert !

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Tabelle TVöD (VKA)

VKA ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach 1 Jahr	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
		-				
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1	jeweils 4 Jahre	1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Stand: Mai 2005

7

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



dbb
tarifunion

Tabelle TVöD (VKA-Ost 94 %)

VKA-Ost ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
15	3.181	3.534	3.666	4.136	4.493	4.728
14	2.876	3.196	3.384	3.666	4.098	4.333
13	2.648	2.942	3.102	3.412	3.845	4.023
12	2.369	2.632	3.008	3.337	3.760	3.948
11	2.284	2.538	2.726	3.008	3.417	3.605
10	2.200	2.444	2.632	2.820	3.177	3.262
9	1.937	2.153	2.265	2.566	2.801	2.989
8	1.810	2.012	2.106	2.190	2.284	2.343
7	1.692	1.880	2.002	2.096	2.167	2.233
6	1.658	1.842	1.936	2.026	2.087	2.148
5	1.587	1.763	1.852	1.941	2.007	2.054
4	1.506	1.673	1.786	1.852	1.918	1.956
3	1.481	1.645	1.692	1.767	1.824	1.875
2	1.362	1.513	1.560	1.607	1.711	1.819
1	jeweils 4 Jahre	1.209	1.231	1.260	1.286	1.354

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Grundsatzvereinbarungen

Tarifwechsel am 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

TVöD tritt am 1.10.2005 in Kraft:

- Manteltarifverträge BAT/-O, MTArb/-O und BMT-G/-O werden abgelöst; bezirkliche Regelungen bleiben zunächst bestehen (zum Beispiel Leistungszuschläge für Arbeiter)
- vorhandene Angestellte und Arbeiter bei Bund und Gemeinden werden durch Überleitungs-TV (TV-Ü) **betragsmäßig** in den TVöD übergeleitet:
 - bisherige Grundbezüge bleiben unangetastet
 - Besitzstände sind dauerhaft und dynamisch gesichert
 - **Einstufung** in die neue Tabelle in der Regel erst am **1.10.2007**
 - Strukturausgleiche ab 1.10.2007 sichern bisherige Einkommensperspektive
- jede Lohn- und Vergütungsgruppe wird einer neuen Entgeltgruppe (EG) der Tabelle zum TVöD zugeordnet (teilweise vorübergehend)

Stand: Mai 2005

9

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

vorhandene Angestellte und Arbeiter		Neuordnung des Bezahlungssystems
Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I (Werte noch zu vereinbaren)	Keine
	la	
15	la wenn aus Ib aufgestiegen Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia (keine Stufe 6)	Keine
	Ib ohne Aufstieg nach Ia	
14	Ib wenn aus II aufgestiegen II mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	Keine
	II ohne Aufstieg nach Ib	
13	II wenn aus III aufgestiegen	Keine
	III mit ausstehendem Aufstieg nach II	
12	III ohne Aufstieg nach II	Keine
	III wenn aus IVa aufgestiegen	
11	IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

vorhandene Angestellte und Arbeiter Neuordnung des Bezahlungssystems

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
10	IVa ohne Aufstieg nach III	Keine
	IVa wenn aus IVb aufgestiegen	
	IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa	
	Vb in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zur Stufe 1)	
9	IVb ohne Aufstieg nach IV a	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	IVb wenn aus Vb aufgestiegen	
	Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb	
	Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
	Vb wenn aus Vc aufgestiegen (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	



Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

vorhandene Angestellte und Arbeiter		Neuordnung des Bezahlungssystems
Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb	8a
	Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
	Vc wenn aus VIb aufgestiegen	8 wenn aus 7 aufgestiegen
		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a
		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a
		7 wenn aus 6 aufgestiegen
		6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc	6a
	VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a
	VIb wenn aus VII aufgestiegen	6 wenn aus 5 aufgestiegen
		5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

vorhandene Angestellte und Arbeiter		Neuordnung des Bezahlungssystems
Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b	5a
	VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a
	VII wenn aus VIII aufgestiegen	5 wenn aus 4 aufgestiegen
4	Keine	4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
		4a
		4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a
		4 wenn aus 3 aufgestiegen
3	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII	3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
		3a
		3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a
3	VIII ohne Aufstieg nach VII	3 wenn aus 2 aufgestiegen
		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

vorhandene Angestellte und Arbeiter		Neuordnung des Bezahlungssystems
Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
2 Ü	Keine	2a
		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a
		2 wenn aus 1 aufgestiegen
		1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2 a
2	IX a IX mit ausstehendem Aufstieg nach IX a oder VIII IX wenn aus X aufgestiegen (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1 a (keine Stufe 6)
		1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1 a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Zuordnung zu den neuen EG (VKA)

Neueingestellte ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
AT	Die nach Vergütungsgruppe I bewerteten Tätigkeiten werden in der neuen Entgeltordnung nicht mehr abgebildet, entsprechende Arbeitsverträge sind ab dem 1. Oktober 2005 außertariflich zu regeln.	Keine

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel

- Essens- und Getränkeausgeber/innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Wärter/innen von Bedürfnisanstalten
- Servierer/innen
- Hausarbeiter/innen
- Hausgehilfe/Hausgehilfin
- Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion)

Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.

Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



enge Verzahnung von Bezahlung und Eingruppierung

- Verhandlungen über ein neues Eingruppierungssystem bis Ende 2006 abgeschlossen
- bis dahin: Weitergeltung des jetzigen Eingruppierungssystems (Anlage 1a und 1b BAT/-O sowie Lohngruppenverzeichnisse zum BMT-G/-O, MTArb/-O)
- Grundsatzvereinbarungen zur neuen Entgeltordnung:
 - zentrale Eingruppierungsvorschrift
 - bewährtes Prinzip der Tarifautomatik wird beibehalten
 - Systematik der neuen Entgeltordnung ähnlich TV-V, TV N (Grobeinteilung in Qualifikationsstufen, Feineinteilung durch Oberbegriffe, Konkretisierung durch Beispiele)

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



dbb
tarifunion

Grundsätze der Überleitung

Überleitung ab 1.10.2005 für 2 Jahre

Neuordnung des Bezahlungssystems

Regelfall der Überleitung ab 1.10.2005:

betragsmäßige Überleitung der Angestellten und Arbeiter in eine individuelle Zwischenstufe der neuen Entgeltgruppe (EG) mit bisherigem individuellen Entgelt aus

- Grundvergütung und
- Ortszuschlag Stufe 1 (ledig) oder 2 (verheiratet - wenn beide Ehegatten ortszuschlagsberechtigt nur mit je 50 %) und
- allgemeiner Zulage beziehungsweise
- Monatstabellenlohn (Arbeiter)

Nach 2 Jahren in dieser individuellen Zwischenstufe erfolgt Aufrücken in die betragsmäßig nächsthöhere, reguläre Entwicklungsstufe der übergeleiteten EG

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

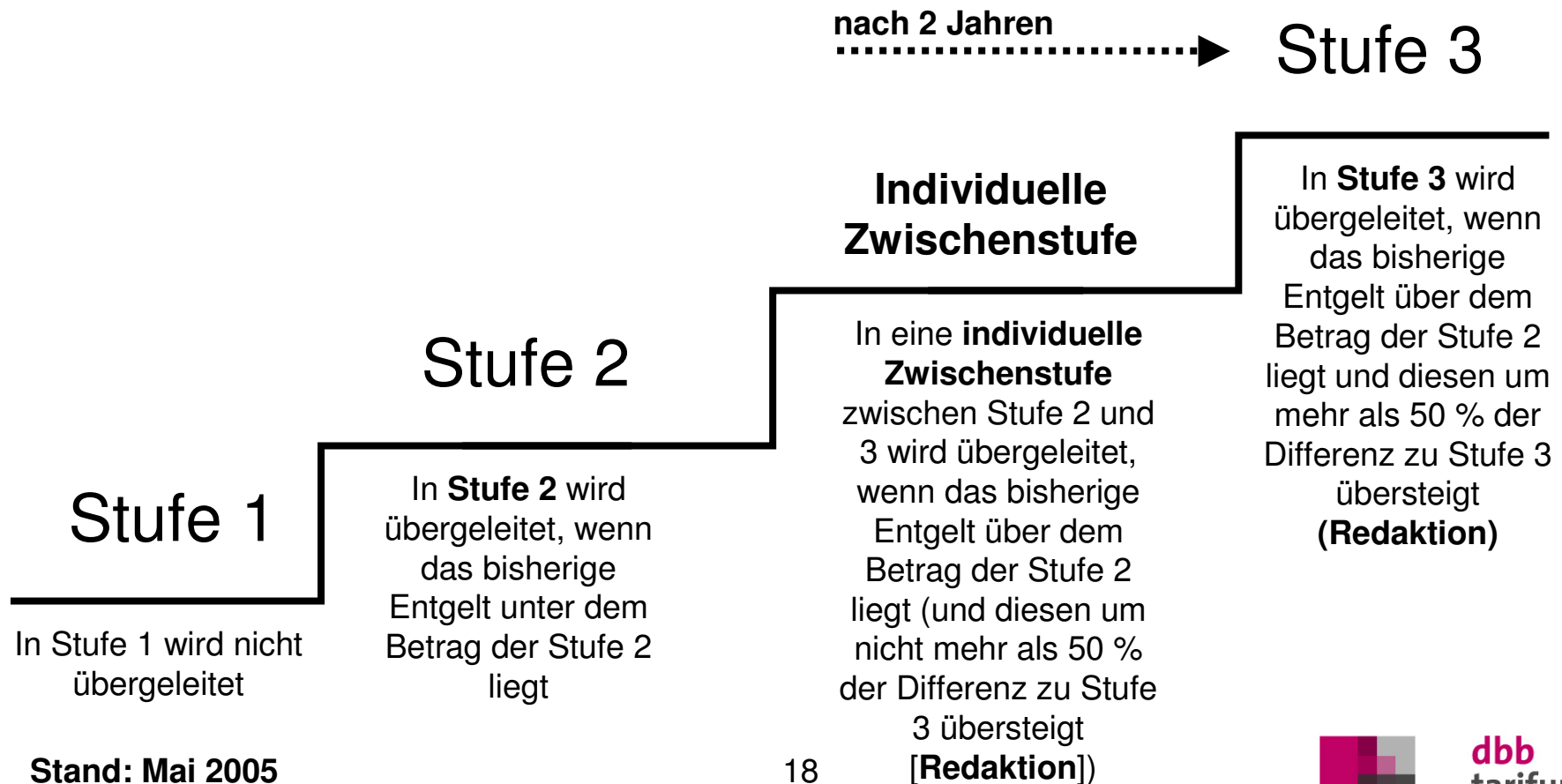


Grundsätze der Überleitung

Einstufung ab 1.10.2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

Einstufung in die übergeleitete Entgeltgruppe (Teil I)



Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

18

[Redaktion]



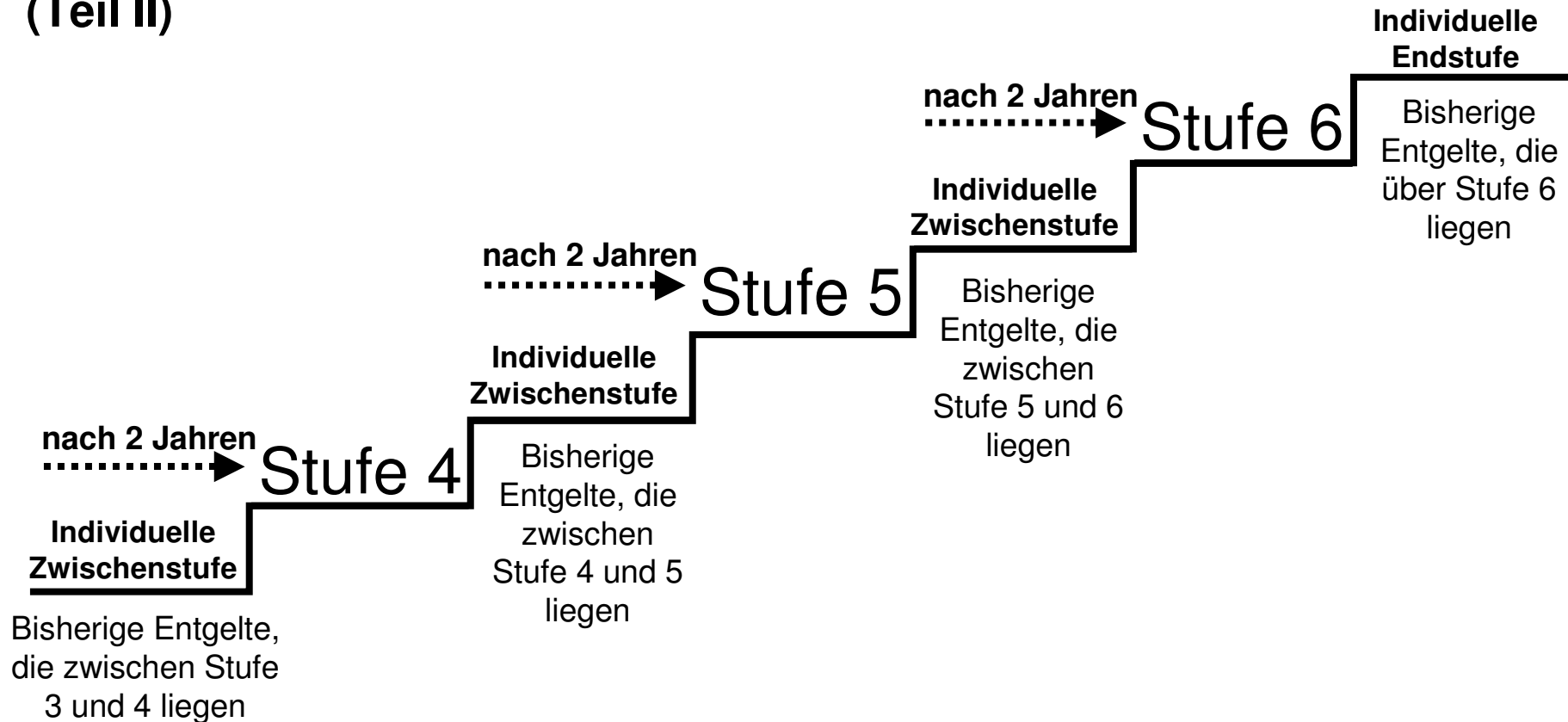
dbb
tarifunion

Grundsätze der Überleitung

Einstufung ab 1.10.2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

Einstufung in die übergeleitete Entgeltgruppe (Teil II)



Bisherige Entgelte,
die zwischen Stufe
3 und 4 liegen

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Tabelle TVöD (VKA: Übergeleitete)

Einstufung VKA ab 1.10.2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1 Verweildauer :	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	individuell
15 Ü	-	Werte für Übergeleitete aus VGr I noch zu vereinbaren				
15	-	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030
14	-	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	-	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280
12	-	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	-	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	-	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9	-	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
8	-	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	-	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	-	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	-	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	-	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	-	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2 Ü	-	1.670	1.730	1.810	1.865	1.906
2	-	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935

gegebenenfalls zusätzlich ab 1.10.2007 : Strukturausgleich je nach bisheriger Eingruppierung, Alter und Familienstand
als in der Regel monatliche Zulage zum Tabellenentgelt (nur Angestellte)

Stand: Mai 2005

20

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Grundsätze der Überleitung

Sonderregelung: Einstufung ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Sonderregelungen für alle EG ab 1.10.2005:

Wenn individuelles Entgelt

- niedriger als Betrag der Stufe 2 der neuen EG, dann **Einstufung unmittelbar in Stufe 2**
- höher als Hälfte der Differenz zwischen Stufe 2 und Stufe 3 der neuen EG und Beschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber wenigstens 3 Jahre, dann **Einstufung unmittelbar in Stufe 3 (Redaktion)**

Im Übrigen

Individuelle Entgelte, die über der letzten Stufe der jeweiligen EG liegen, werden dynamisch fortgezahlt

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Grundsätze der Überleitung

Sonderregelung: Einstufung ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Sonderregelung für alle Arbeiter ab 1.10.2005:

Vergleichsberechnung nach Günstigerprinzip unter der Annahme, die neue Entgelttabelle hätte bereits ab Beginn der Beschäftigung gegolten (Stufe 1 wird mit 1 Jahr angenommen)

Entweder: **Einstufung unmittelbar** in die Stufe, die nach individueller Beschäftigungszeit (§§ 6 MTArb/-O / BMT-G/-O) erreicht wäre

Oder: Überleitung mindestens in eine **individuelle Zwischenstufe**, die dem ermittelten Vergleichsentgelt entspricht (wie Angestellte)



Grundsätze der Überleitung

Einstufung ab 1.10.2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

Sonderregelung Angestellte: Originär in VGr Vb eingruppierte Angestellte sowie Aufsteiger aus VGr Vc (**50%-Klausel**) haben abweichende Stufenaufstiege in EG 9

Die Verweildauer in Stufe 4 beträgt nicht 4, sondern 9 Jahre

Die nach 9 Jahren in Stufe 4 erreichte Stufe 5 ist die Endstufe

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
Vb	Aufsteiger aus Vc nach Vb	Überleitung:	Verweildauer:	2 Jahre	3 Jahre	9 Jahre	individuell	-
			-	2.290,00	2.410,00	2.730,00	2.980,00	-

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Grundsätze der Überleitung

Einstufung ab 1.10.2007

Neuordnung des Bezahlungssystems

Sonderregelung Arbeiter: Arbeiter in LGr 9 haben abweichende Stufenaufstiege in EG 9

Die Verweildauer in Stufe 3 beträgt nicht 3, sondern 7 Jahre

Die nach 7 Jahren in Stufe 3 erreichte Stufe 4 ist die Endstufe

		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
LGr 9	Überleitung:	Verweildauer:	2 Jahre	7 Jahre	individuell	-	-
		-	2.290,00	2.410,00	2.730,00	-	-

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Grundsätze der Überleitung

Aufstiege ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

Grundsatz (nur Angestellte):

Das neue System des TVöD gewährt keine neuen Ansprüche auf Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiege

Aufstiege nach BAT finden grds. Berücksichtigung auch nach Inkrafttreten des TVöD. Dabei ist zwischen den Vergütungsgruppen wie folgt zu unterscheiden:

1. VGr, die in EG 3, EG 5, EG 6, EG 8 und EG 9 übergeleitet werden (EG 9 ohne VGr Vb mit Aufstieg nach VGr IVb):

Anwendungsfälle der 50%-Klausel

„Aufstieg“ findet zum individuellen Zeitpunkt statt, wenn am 1.10.2005 bereits **mindestens die Hälfte** der Bewährungszeit abgelaufen ist

Grundsätze der Überleitung

Aufstiege ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

2. VGr, die in EG 2 sowie 10 bis 15 übergeleitet werden sowie VGr Vb mit Aufstieg nach IVb (EG 9):

keine Anwendungsfälle der 50%-Klausel

Vielmehr wurden die am 1.10.2005 noch ausstehenden Aufstiege bereits in die neue Tabelle eingerechnet

Das heißt: Neue Tabelle bildet Höhergruppierungen bereits in den neuen Stufenbeträgen ab



Grundsätze der Überleitung

Aufstiege ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

„Doppelter Aufstieg“:

Für den Fall, dass nach bisherigem Tarifrecht aus einer Anfangsvergütungsgruppe ein **doppelter Aufstieg** bzw. ein Aufstieg zunächst in eine **Aufrückungsgruppe und** danach ein Anspruch auf eine **aufstiegszeitabhängige Vergütungsgruppenzulage** vorgesehen ist, gilt abweichend vom Grundsatz Folgendes:



Grundsätze der Überleitung

Aufstiege ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

„Doppelter Aufstieg“:

1. Ist Angestellter zum Stichtag noch in der Anfangsvergütungsgruppe, so erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der „Aufstieg“ in die nächsthöhere Entgeltgruppe

Ein weiterer Aufstieg (Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg) findet nicht statt

2. Hat Angestellter zum Stichtag die Zeitdauer für einen Aufstieg in die nächsthöhere BAT-Vergütungsgruppe (erste Aufrückungsgruppe) erfüllt, gilt die allgemeine Regelung mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Aufstiegszeit in **die zweite Aufrückungsgruppe** (50%-Klausel) die Zeitdauer für den vorangegangenen Aufstieg mit berücksichtigt wird

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Grundsätze der Überleitung

Vergütungsgruppenzulage ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

„Vergütungsgruppenzulage“:

1. Die Vergütungsgruppenzulage bleibt bei betragsmäßiger Überleitung in die individuelle Zwischenstufe unberücksichtigt
2. Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht wie ein Aufstieg behandelt
3. Wird Vergütungsgruppenzulage bereits gewährt, erfolgt **Besitzstandssicherung durch dynamische Zulage**
4. Bei noch ausstehender Gewährung **Unterscheidung wie bei „doppeltem Aufstieg“:**



Grundsätze der Überleitung

Vergütungsgruppenzulage ab 1.10.2005

Neuordnung des Bezahlungssystems

„Vergütungsgruppenzulage“:

Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage wird ab dem Zeitpunkt der individuellen Voraussetzungen gezahlt, wenn ...

a. ohne vorherigen Aufstieg

... am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage **ohne vorherigen Aufstieg** erfüllt ist

b. mit vorherigem Aufstieg

... bei Berechnung der „Aufstiegszeit“ für die Vergütungsgruppenzulage die **Zeitdauer für den vorangegangenen Aufstieg mit berücksichtigt** wird und dabei die Voraussetzungen der 50%-Klausel erfüllt werden

Besitzstand

Familienbezogene Besitzstände gesichert:

Durch Einbeziehung in die **betragsmäßige Überleitung**

- OZ-Stufe 2 (für verheiratete, verwitwete und – bei Unterhaltsverpflichtung – geschiedene Angestellte)

Durch **individuelle Zulage**

- kinderbezogener Anteil am OZ für alle Kinder, die vor 31.12.2005 geboren wurden
- kinderbezogener Zuschlag zur Jahressonderzahlung 2005 und 2006 von 25,56 Euro je Kind

Besitzstand

Weitere Besitzstände

Neuordnung des Bezahlungssystems

Weitere Besitzstände gesichert:

Durch Einbeziehung in die **betragsmäßige Überleitung**

- Allgemeine Zulage

Durch Gewährung **ausstehender Bewährungs- /Tätigkeitsaufstiege**

- ... bei VGr, die in EG 2 sowie 10 bis 15 übergeleitet werden sowie VGr Vb mit Aufstieg nach IVb (EG 9): **keine Anwendung der 50%-Klausel**
- ... bei übrigen VGr, wenn unter **Anwendung der 50%-Klausel** die Hälfte der Aufstiegszeitdauer zum Stichtag bereits abgelaufen ist (Restzeit läuft als „reiner“ Zeitaufstieg)



Besitzstand

Weitere Besitzstände

Neuordnung des Bezahlungssystems

Weitere Besitzstände gesichert:

Durch **individuelle Zulage** werden

- bereits gewährte VergütungsgruppENZulagen
- ausstehende VergütungsgruppENZulagen ab dem Zeitpunkt der individuellen Voraussetzungen (ohne vorherigen Aufstieg) sowie bei vorherigem Aufstieg unter Anwendung der 50%-Klausel
- tätigkeitsbezogene Zulagen wie Meister-, Techniker- und Programmiererzulage bei entsprechender Tätigkeit (Redaktion)

unbefristet und dynamisiert fortgezahlt

Die übrigen tätigkeitsbezogenen Zulagen werden durch das künftige Grundtabellenentgelt abgegolten und fallen weg



Strukturausgleiche

nur Angestellte

Neuordnung des Bezahlungssystems

Keine Sicherung ausstehender Lebensaltersaufstiege, aber:

- Ausgleich für verringerte Entgeltperspektive der neuen Stufenstruktur gegenüber übergeleiteten Angestellten
- Dadurch Sicherstellen der „Wippenfunktion“ der neuen Tabelle bei den Übergeleiteten:

Ziel: höheres Entgelt für Jüngere korrespondiert mit abgeflachtem Entgeltanstieg der hinteren Stufenbeträge

Aufgabe: Berechnungen zu allen VGr: alle Aufstiege und alle denkbaren Überleitungszeitpunkte, jeweils nach Familienstand (ledig, verheiratet sowie beide Eheleute je zur Hälfte ortszuschlagsberechtigt)

Lösung: Einzelfallberechnungen zu allen übergeleiteten Angestellten auf Basis fiktiver Erwerbsverläufe

Strukturausgleiche

nur Angestellte

Neuordnung des Bezahlungssystems

- Ergebnis:** Für Übergeleitete beim Bund bereits rund 180 Ausgleichstatbestände (Redaktion läuft noch)
- Für Übergeleitete bei den Gemeinden bereits rund 200 Ausgleichstatbestände (Redaktion läuft noch)
- erweiterter Vertrauensschutz zum Überleitungszeitpunkt gewährt
 - keine Anrechnung oder Aufzehrung (Redaktion), aber nicht auch Dynamisierung
 - je nach bisheriger Eingruppierung, Alter und Familienstand wird ggffls. ein Strukturausgleich gewährt
 - ab 1.10.2007 werden Strukturausgleichsbeträge in der Regel als monatliche Zulage zum Tabellenentgelt gezahlt:
zwischen 20 und 150 EURO (VKA) bzw. 20 und 110 EURO (Bund)

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

35



dbb
tarifunion

Überleitung: Beispiel VKA

Stichtag: 33 Jahre in Vb St 6, OZ-St 4

Neuordnung des Bezahlungssystems

Beispiel VKA:

Angestellte/r in BAT Vc (VKA) mit Bewährungsaufstieg nach Vb (nach 3 Jahren),
seit 8 Jahren beschäftigt

		Vergütung (Stand `05)
Einstieg 1997	25 Jahre in Vc St 2, OZ-St 1	2.048,90
Höhergruppierung	28 Jahre in Vb St 3, OZ-St 1	2.322,83
verheiratet 2002	29 Jahre in Vb St 4, OZ-St 2	2.506,75
1. Kind in 2003	30 Jahre in Vb St 4, OZ-St 3	2.597,32
2. Kind in 2005	33 Jahre in Vb St 6, OZ-St 4	2.835,80

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Überleitung: Beispiel VKA

Stichtag: 33 Jahre in Vb St 6, OZ-St 4

Neuordnung des Bezahlungssystems

		Vergütung (Stand `05)
Stichtag	33 Jahre in Vb St 6, OZ-St 4	2.835,80
Überleitung	1. Oktober 2005	
mit:	✓ Grundvergütung	1.937,96
	✓ OZ-St 2 (wenn beide Ehegatten unter BAT nur mit 50 %)	609,26
	✓ Allgemeiner Zulage	107,44
Summe betragsmäßige Überleitung:		2.654,66
Besitzstand:	kinderbezogener Bestandteil am OZ als individuelle dynamische Zulage	+ 181,14
Gesamt:		2.835,80

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Überleitung: Beispiel VKA

Stichtag: 33 Jahre in Vb St 6, OZ-St 4

Neuordnung des Bezahlungssystems

		Entgelt (TVöD)
Für 2 Jahre:	EG 9 Zwischenstufe 3 / 4	2.654,66
Besitzstand: (OZ-St 3 und höher)	für 2 Kinder	+ 181,14
Einmalzahlungen:	2005 (zu 1/3), 2006 und 2007 je	300,00
Einstufung am 1. Oktober 2007:	EG 9 Stufe 4	2.730,00
		+ 181,14
Strukturausgleich:	ab Einstufung für 9 Jahre	+ 60,00
Entwicklungsstufe nach 9 Jahren:	EG 9 (End-) Stufe 5	2.980,00
		+ 181,14
		3.161,14

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Leistungsorientierung

- **Start-Ziel-Modell**

- Beginn 2007 mit 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der Tarifbeschäftigten eines Betriebes bzw. einer Verwaltung
- Zielgröße 8 % der Entgeltsumme der Tarifbeschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers
- Finanzierung 2007 durch Umwidmung und durch abgelöste Besitzstände
 - aus Lohn-/Vergütungsrunden
 - aus Rückflüssen von Besitzständen wegen Personalfuktuation
 - aus strukturellen Veränderungen heutiger Entgeltbestandteile
 - 2008: Gespräche über Effizienzgewinne

- **Rahmenregelung zur betrieblichen Ausgestaltung**



Leistungsorientierung

Ausgestaltung

Neuordnung des Bezahlungssystems

2 Komponenten der künftigen Bezahlung:

- Tabellenentgelt (aus Tabelle zum TVöD) zuzüglich
- Leistungsentgelt (anhand Erreichungsgrad bspw. der Zielvereinbarung)

Elemente der leistungsorientierten Bezahlung:

- einmalige Leistungs-/ Erfolgsprämien
- regelmäßige Leistungszulagen

Methoden der Leistungsfeststellung und -bewertung:

- Zielvereinbarung

ersatzweise:

- systematische Leistungsbewertung oder
- aufgabenbezogene Leistungsbeurteilung

bei allen aber keine arbeitsrechtlichen Nachteile

Stand: Mai 2005

40

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



dbb
tarifunion

Führung auf Probe / Zeit

Führung auf Probe und auf Zeit

- Probezeit für Führungskräfte für bis zu zwei Jahre
 - ab EG 10, nur Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis
 - nach Ende Probezeit und Bewährung: Übertragung auf Dauer
- Befristungen für Führungspositionen möglich
 - ab EG 10, nur Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis
 - bis zur Dauer von 4 Jahren, zweimalige Verlängerung bis maximal 8 Jahre
 - ab EG 13, dreimalige Verlängerung bis max. 12 Jahre

Wochenarbeitszeit

Arbeitszeit

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

Bund

Die regelmäßige Arbeitszeit für alle Beschäftigten des Bundes im Tarifgebiet West und Ost beträgt durchschnittlich **39 Stunden** wöchentlich, ohne Auswirkungen auf die Vergütungen und Löhne

VKA

Im kommunalen Bereich beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit **38,5 Stunden** (West)

Die Tarifvertragsparteien können sich auf landesbezirklicher Ebene (West) darauf einigen, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu **40 Stunden** zu verlängern

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

Arbeitszeitkorridor / Rahmenarbeitszeit

Arbeitszeitkorridor / Rahmenarbeitszeit

- **Durch Dienst- /Betriebsvereinbarung möglich**
- **Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden wöchentlich**
oder
- **Rahmenarbeitszeit von bis zu 12 Stunden täglich zwischen 6:00 und 20:00 Uhr**
- **Ausgleich der zusätzlichen Arbeitsstunden (über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus) innerhalb eines Jahres**
- **Angeordnete Arbeitsstunden, die über den festgelegten Korridor hinausgehen oder außerhalb der Rahmenarbeitszeit geleistet werden sind Überstunden**
- **Für Betriebe / Verwaltungen in denen ein Personalvertretungsgesetz gilt, Abschluss bezirklicher Tarifverträge möglich, wenn eine einvernehmliche Vereinbarung nicht zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat**

Arbeitszeitkonto I

Arbeitszeitkonto

- **Durch Dienst- /Betriebsvereinbarung möglich**
- **Sofern Arbeitszeitkorridor /Rahmenarbeitszeit vereinbart wurde, muss Arbeitszeitkonto eingerichtet werden**
- **Gebucht werden können:**
 - **Zeiten, die nicht innerhalb des Jahreszeitraums ausgeglichen wurden**
 - **Nicht durch Freizeit ausgeglichene Überstunden- und Mehrarbeitszuschläge**
 - **In Zeit umgewandelte Zeitzuschläge**
 - **Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte können durch Dienst- / Betriebsvereinbarung zur Buchung auf das Arbeitszeitkonto freigegeben werden**
 - **Der Arbeitnehmer entscheidet welche der Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden sollen**

Arbeitszeitkonto II

In der Dienst- /Betriebsvereinbarung muss enthalten sein:

- Höchstmögliche Zeitschuld und Zeitguthaben, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen dürfen
- Nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder Abbau von Zeitschuld
- Berechtigung das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten vorzusehen
- Folgen eines kurzfristigen Widerrufs bereits genehmigten Freizeitausgleichs durch den Arbeitgeber

Überstunden

Arbeitszeit

Überstunden

- Weiterhin möglich
- **Überstunden fallen zukünftig grundsätzlich dann an, wenn**
 - sie angeordnet wurden und
 - über den Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen und
 - nicht bis zum Ende der Folgewoche ausgeglichen werden

Überstundenzuschläge

- Gestaffelt nach Entgeltgruppen
 - E 1 bis E 9 = 30 Prozent
 - E 10 bis E 15 = 15 Prozent
- } je Stunde

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

46



dbb
tarifunion

Nachtarbeit / Samstagsarbeit

Arbeitszeit

Nachtarbeit

- Beginn: 21:00 Uhr
- Zuschlag von 20 Prozent
- Beschäftigte in Krankenhäusern: Status Quo
(Beginn 20:00 Uhr, Zuschlag 1,28 € pro Stunde)

Samstagsarbeit

- 13:00 bis 21:00 Uhr
- Zuschlag von 20 Prozent
- Beschäftigte in Krankenhäusern: Status Quo
(von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Zuschlag 0,64 € pro Stunde)

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis

47



dbb
tarifunion

Sonntags- / Feiertagsarbeit

Arbeitszeit

Sonntagsarbeit

- Zuschlag von 25 Prozent

Feiertagsarbeit

- Zuschlag von 35 Prozent

24. und 31. Dezember

- Ab 6:00 Uhr Zuschlag von 35 Prozent

Stand: Mai 2005

vorbehaltlich Redaktionsergebnis



Entgeltfortzahlung

Allgemeine Mantelfragen

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- Krankengeldzuschuss einheitlich bis Ende 39. Woche (bislang bis Ende 26. Woche)
- Altfälle nach § 71 BAT: Krankengeldzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Nettourlaubsentgelt und Nettokrkrankengeld
- Neufälle (nach 30. Juni 1994) und Tarifgebiet Ost: Krankengeldzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Nettourlaubsentgelt und Bruttokrkrankengeld (wie bisher)
- evtl. Konsequenzen für privat und freiwillig Versicherte (Deckungslücke)

So viel wie möglich im Mantel

TVöD ist neuer Flächentarifvertrag

So viel wie möglich im Mantel

- Die Spartenlösungen der B-Gruppen sollen möglichst wenig Abweichungen zum Mantel regeln
- Abweichungen sollen möglichst durch Bezugnahmen geregelt werden